

GESAMTVERTRAG

über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten in Senioren- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen zur Betreuung und Pflege alter und behinderter Menschen

zwischen der

**VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,**

hier vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß
und den Präsidenten Sebastian Mohr

- nachstehend als "VG" bezeichnet -

und

**Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Deutscher Caritasverband e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.
Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland e.V.**

als Verbände zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW), Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin,

- nachstehend als „Verbände der BAGFW“ bezeichnet -

Präambel

1. Die VG ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die für ihre Mitglieder – Verlage, Komponisten, Textdichter, Herausgeber – als Treuhänderin zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche verwaltet.
2. In der BAGFW sind die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zusammengeschlossen. Ihr gemeinsames Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Arbeit durch gemeinschaftliche Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten.
3. Das Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik ist gem. § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten, in diesem Fall der VG, möglich.
4. Ziel dieses Gesamtvertrages ist es, einerseits den Verbänden der BAGFW und deren Einrichtungen eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechteinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.
5. Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages mit der VG sind die Einrichtungen der Verbände berechtigt, in einem bestimmten Umfang Vervielfältigungen von Noten (und Liedtexten) anzufertigen und zu verwenden.

1. Vertragshilfe

Die BAGFW und die ihr angeschlossenen Verbände leisten Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

- a) die Verbände ihre Einrichtungen darüber informieren, dass ein Lizenzvertrag mit der VG abzuschließen ist, falls Vervielfältigungen (z.B. Fotokopien) von Noten und Liedtexten geschützter Werke hergestellt und verwendet werden,
- b) die Einrichtungen der Verbände zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf mögliche Pflichten, die sich aus Ziffer 3 dieses Vertrages ergeben, angehalten werden,
- c) die Verbände der BAGFW ihre Mitgliedsverbände dazu anhalten, der VG Musikedition Verzeichnisse mit Anschriften der Mitglieder der Mitgliedsverbände zukommen zu lassen, die am Gesamtvertrag partizipieren wollen.
- d) sich die Verbände der BAGFW dazu verpflichten, die Einrichtungen und Bediensteten regelmäßig – mindestens aber einmal pro Jahr - schriftlich (bzw. in Textform) über die rechtlichen Grundlagen zur grafischen Vervielfältigung von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4a UrhG), den Inhalt dieses Gesamtvertrages sowie der Einzellizenzverträge sachgerecht und in geeigneter Form und in angemessenem Umfang zu informieren. Dies kann zum Beispiel erfolgen über Broschüren, Newsletter, Intranets und andere Medienkanäle. Die VG erhält seitens der Verbände eine Nachricht über erfolgte Informationen, z.B. auch durch Rundschreiben der BAGFW.

2. Vergütung / Nachlässe

- a) Es gelten die von der VG auf ihrer Website veröffentlichten Tarife.
- b) Auf sämtliche Beträge werden 20 % Gesamtvertragsnachlass gewährt, sofern die Einholung der Lizenzen durch die Einrichtungen der Verbände ordnungsgemäß erfolgt, die Titellisten gemäß Ziffer 3 fristgerecht übermittelt werden und die Verbände der vereinbarten Vertragshilfe gemäß Ziffer 1 nachkommen.
- c) Einrichtungen der Verbände der BAGFW, die nachweislich karitative, religiöse, kulturelle oder soziale Belange verfolgen und gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, erhalten auf die veröffentlichten Tarife einen weiteren Nachlass in Höhe von 10 %. Die VG ist berechtigt, in Zweifelsfällen entsprechende Nachweise bei der Einrichtung anzufordern, z.B. durch Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheids.

3. Aufstellung zu den kopierten Werken / Titellisten

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die VG gesetzlich dazu verpflichtet ist, die Verteilung der Einnahmen nutzungsbezogen vorzunehmen. Dazu ist es notwendig, dass die Einrichtungen der VG in geeigneter Form Informationen und Daten hinsichtlich der vervielfältigten Werke übermitteln.

4. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.09.2019 in Kraft. Er ist unbefristet, kann aber jährlich mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt werden.

5. Meinungsverschiedenheiten

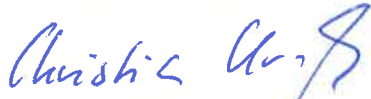
Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann die VG die BAGFW oder deren Verbände zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten um Vermittlung bitten. Dies gilt umgekehrt in gleicher Weise.

6. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

a) Gerichtsstand ist Kassel.

b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

Kassel / Berlin, den 04.10.2019



Christian Krauß (VG Musikedition)



Sebastian Mohr (VG Musikedition)



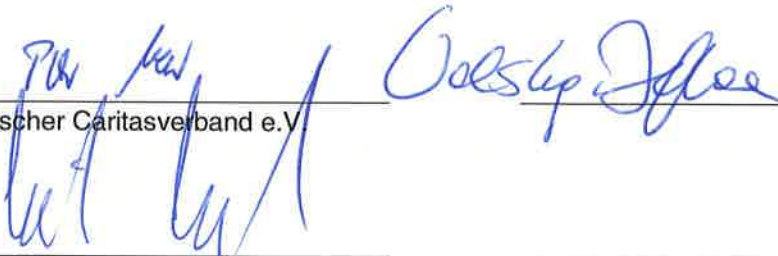
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.





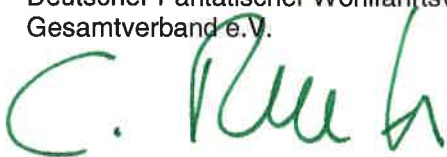
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.





Deutscher Caritasverband e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.



Deutsches Rotes Kreuz e.V.



Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

